

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2011

Nr. 2011/522

Soziale Dienste: Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Alterszentrum Bodenacker Breitenbach AZB

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 17. November 2010 reichte der Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach AZB die neuen Statuten ein, die gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009, von 11 der 12 Verbandsgemeinden genehmigt wurden. Damit ist das 2/3 Quorum für Statutenrevisionen erfüllt.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden hat die vorliegenden Statuten vorgeprüft und aus Sicht der Gemeindeautonomie in Ordnung befunden. Zuständig für Aufsicht und Bewilligung über Alters- und Pflegeheime ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO). Deshalb wurden die Statuten auch aus Sicht des ASO überprüft und verlangt, dass bei § 24 „ergänzendes Recht“ das erwähnte Altersheimgesetz durch das „Sozialgesetz“ ersetzt wird. Auf der letzten Seite der Statuten muss noch der Genehmigungs-

vermerk „das Volkswirtschaftsdepartement hat genehmigt“ ersetzt werden durch „der Regierungsrat hat mit RRB Nr. ... vom ... genehmigt“.

3. Beschluss

gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 168 Buchstabe e, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.00 und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Alterszentrum Bodenacker, Bodenackerstrasse 10, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 431000/80685)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); HET, BRU, RYS, Ablage

Amt für Gemeinden

Aktuarin SOGEKO

Amt für Finanzen

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 431000/80685)

Zweckverband Alterszentrum Bodenacker, Bodenackerstrasse 10, 4226 Breitenbach

Recommandé Suisse, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling